

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
für ein Bebauungsplanverfahren zur Aufhebung
eines östlichen Teilbereiches des
Bebauungsplanes Nr. 48 "Auf dem Schleeberg"
in Ennigerloh**

Im Auftrag
Post & Welters
Stadtplaner und Architekten, Dortmund



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, 10.12.2012

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.1	Rechtsgrundlagen	2
2.	BIOTOPSTRUKTUREN IM PLANGEBIET	4
3.	PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	7
3.1	Fledermäuse	7
3.2	Amphibien und Reptilien	11
3.3	Vögel	11
4.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	15
4.1	Grundsätzliche Auswirkungen	15
4.2	Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung	15
5.	LITERATUR	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde	8
---------	---	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	4
Abb. 2:	Luftbildkarte des Plangebiets mit Umgebung	5
Abb. 3:	Fundpunktkarte zur Avi- und Herpetofauna Ostring Ennigerloh	12
Abb. 4:	Biotoptypen des Plangebiets	im Anhang
	Protokollbogen A	im Anhang

1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Ennigerloh Süd-Ost mbH (GESO) beabsichtigt - auf Grundlage des vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Ennigerloh am 16.04.2012 bestätigten städtebaulichen Rahmenplanes - die bisherige städtebauliche Planung "Auf dem Schleeberg" in geänderter Form neu zu entwickeln, verbunden mit einer Neugliederung in vermarktungsorientierte Bauabschnitte.

Für den ersten, nördlichen Teilbereich ist hierfür der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 48 "Auf dem Schleeberg" zu ändern bzw. durch einen neuen Bebauungsplan (B-Plan Nr. 56.1 "August-Macke-Allee (nördlicher Teil)") zu ersetzen. Für den östlichen Teilbereich ist ein Bebauungsplanverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48 geplant, so dass hier zukünftig der § 35 BauGB wirksam sein wird.

Weil durch die Aufhebung auch planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, ist ein Artenschutzrechtlicher Beitrag im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes zu erstellen. Die Vorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen gelten gleichermaßen für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Daher sind die Belange des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) entnommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL: Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL: Art. 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt worden.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die "nur" national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten sowie die Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Unter den europäischen Vogelarten sind darüber hinaus alle Arten vertieft zu betrachten, die in der Ro-

ten Liste NRW oder im betroffenen Naturraum einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I) sowie zusätzlich alle Koloniebrüter (vgl. KIEL, Dr. E.-F.: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, 2007).

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (vgl. Anlage 1, Nr. 4).

2. BIOTOPSTRUKTUREN IM PLANGEBIET

Das Plangebiet (= Aufhebungsbereich) befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Stadt Ennigerloh südlich der Osterfelder Straße (K2) nordöstlich des Schleeberges (siehe Abb. 1).

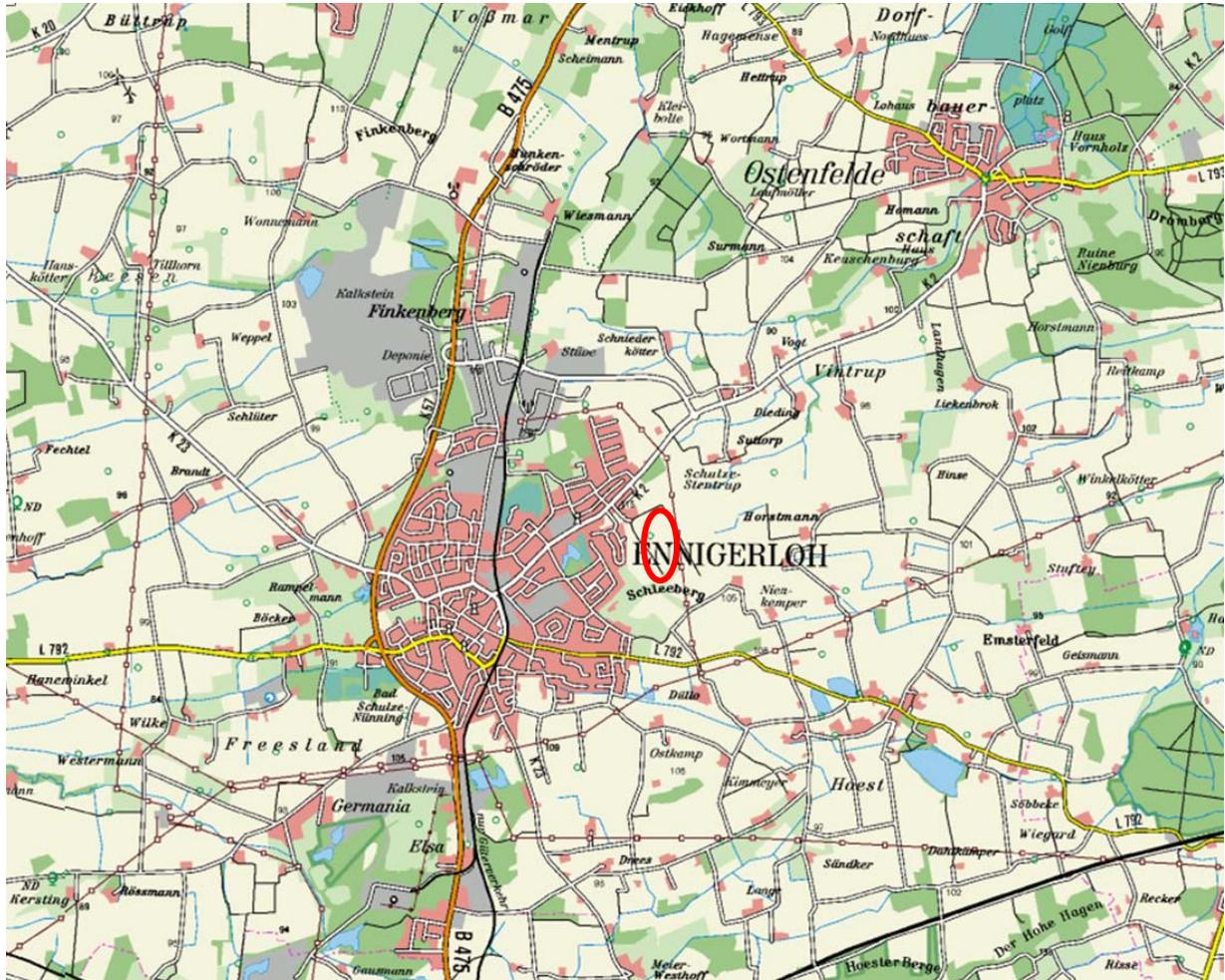


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Das ca. 4,8 ha große Plangebiet wird im Norden durch den vom Hof Wigger nach Osten führenden landwirtschaftlichen Weg begrenzt. Im Osten und Süden entspricht die Grenze des Aufhebungsbereiches dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 48. Damit ist ein ca. 16 m breiter Streifen der Ackerfläche entlang des von Norden nach Süden verlaufenden Wirtschaftsweges mit in den Aufhebungsbereich einbezogen. Im Weiteren verläuft die Grenze parallel zur 110-kV-Freileitung. Im Westen hat die Grenze einen geschwungenen Verlauf, der sich aus den Bauabschnitten der Rahmenplanung ergibt (siehe Abb. 2).

Das Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (vorwiegend Getreideanbau) einzustufen. Die Ackerfläche wird im Nordosten von einem asphaltierten Wirtschaftsweg durchzogen; entlang des Weges sind zu den Ackerflächen hin schmale Säume als Grasstreifen ausgebildet. Gehölzbestände kommen im Plangebiet nicht vor.



Abb. 2: Luftbildkarte des Plangebietes mit Umgebung (Geoserver NRW)

▪ **Angrenzende Biotoptypen**

Das Plangebiet ist großflächig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, die überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden. Im Süden grenzt eine Grünlandfläche an. Der Siedlungsrand von Ennigerloh ist im Westen an der nächsten Stelle ca. 225 m entfernt.

Nördlich des Plangebietes östlich des Hofes Wigger befindet sich ein rechteckig angelegtes Becken, das am südlichen Rand eine Betonrampe aufweist und von einem weitgehend geschlossenen Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen gesäumt ist. Die gesamte Anlage ist von einem Stabgitterzaun umgeben. Südlich des Beckens verläuft ein asphaltierter Weg. Nordwestlich des Plangebiets unmittelbar südlich des Weges kommt eine alte Stiel-Eiche vor.

Westlich des Plangebiets liegt eine ca. 8.500 m² große Waldfläche inmitten der Feldflur, die überwiegend aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit starkem Baumholz besteht. Untergeordnet finden sich Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Rot-Buche (*Fagus sylvatica*); am Waldrand kommen Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus racemosa*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) vor.

Nordwestlich des Plangebiets, ca. 150 m entfernt, liegt der Hof Wigger, der einen großen, parkartigen Garten mit Teichanlage und altem Baumbestand aufweist.

3. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Da keine faunistische Kartierungen für den Aufhebungsbereich (im Weiteren als "Plangebiet" bezeichnet) vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet oder dessen weiteres Umfeld. Für die nächstgelegene, ca. 200 m nördlich des Aufhebungsbereiches gelegene ca. 1,7 ha große Biotopkatasterfläche "Buchenbestand am östlichen Ortsrand von Ennigerloh" (BK-4114-0394) werden keine Tierarten angegeben.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 52 "Ostring Ennigerloh" wurden im Jahr 2007 faunistische Kartierungen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse) für einen ca. 150 ha großen Landschaftsraum östlich und südlich des Bebauungsplanes Nr. 48 "Auf dem Schleeberg" zwischen Osterfelder Straße und Oelder Straße durchgeführt (Numenius, 2007 und 2008; Dense & Lorenz, 2007). Die östlich und südlich an den Aufhebungsbereich grenzenden Landwirtschaftsflächen sind demnach bei den faunistischen Kartierungen mit erfasst worden.

Desweiteren wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jedes Messtischblatt eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes (Messtischblatt TK25 im M 1 : 25.000 deckt eine Fläche von ca. 100 km² ab) nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt (siehe Tab. 1).

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgt ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem LANUV und anderen Quellen mit den örtlich vorhandenen Biotopstrukturen. Grundsätzlich können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn im Untersuchungsraum und Umfeld derartige Strukturen nicht ermittelt werden.

3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Für das betroffene Messtischblatt werden 12 Fledermausarten aufgeführt. Bei den im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 52 "Ostring Ennigerloh" durchgeführten Fledermauskartierungen konnten davon 5 Arten (Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus) bestätigt werden (Dense, 2007). Ca. 250 m östlich des Plangebiets wurde entlang einer Gehölzstruktur eine von Norden nach Süden verlaufende Fledermausflugstraße (v. a. mit Breitflügelfledermäusen und Zwergfledermäusen) festgestellt. Weitere Fledermaus-Jagdgebiete (Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler) wurden östlich dieser Struktur kartiert. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets wurden keine Fledermausvorkommen festgestellt.

Der Waldrand des westlich gelegenen Wäldchens könnte grundsätzlich als Jagdgebiet für Fledermäuse dienen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde (Abfrage am 05.11.2012) mit Ergänzungen

Art	Vorkommen im Kreis Warendorf	Bereich Ostring Ennigerloh	Erhaltung (ATL)	RL Naturraum	RL NRW	RL D	Streng gesch.	FFH-RL / VS-RL / VO (EG)
Säugetiere		Dense 2007		TL				FFH-RL
Braunes Langohr	1 Winterquartier	-	G	G	G	V	§§	Anh. IV
Breitflügelfledermaus	7 Wochenstuben	2007	G	2	2	G	§§	Anh. IV
Fransenfledermaus	6 Wochenstuben, 3 Winterquartiere	-	G	*	*	*	§§	Anh. IV
Großer Abendsegler	unbekannt	2007	G	R/V	R/V	V	§§	Anh. IV
Große Bartfledermaus	1 Wochenstube	-	U	2	2	3	§§	Anh. IV
Großes Mausohr	1 Wochenstube	-	U	2	2	V	§§	Anh. IV
Kleine Bartfledermaus	unbekannt	-	G	3	3	V	§§	Anh. IV
Kleiner Abendsegler	unbekannt	2007	U	V	V	D	§§	Anh. IV
Mopsfledermaus	Keine Angabe	-	S	1	1	2	§§	Anh. IV
Rauhhaufledermaus	unbekannt	2007	G	R	R	*	§§	Anh. IV
Wasserfledermaus	unbekannt	-	G	G	G	*	§§	Anh. IV
Zwergfledermaus	unbekannt	2007	G	*	*	*	§§	Anh. IV
Vögel		Laumeier, 2007		WB/WT				Sonstiges
Baumfalke	1-10	Durchzügler	U	2	3	3	§§	VS-RL Art. 4 (2) VO (EG) Anh. A
Eisvogel	11-50	Nahrungsgast	G	*	*	*	§§	VS-RL Anh. I
Feldlerche	5001-10000	Brutvogel	G↓	3	3S	3		VS-RL Anh. II
Feldschwirl	Keine Angabe	-	G	3	3	V		
Flussregenpfeifer	Keine Angabe	-	U	3	3	*	§§	VS-RL Art. 4 (2)
Gartenrotschwanz	101-500	Brutvogel	U↓	2	2	*		
Großer Brachvogel	11-50	-	U	2S	2S	2		VS-RL Art. 4 (2)
Habicht	Keine Angabe	Nahrungsgast	G	V	V	*		VO (EG) Anh. A
Kiebitz	1000-5000	Brutvogel	G	3	3S	2	§§	VS-RL Art. 4 (2)
Kleinspecht	Keine Angabe	Brutvogel	G	*	3	V		
Mäusebussard	101-500	Brutvogel	G	*	*	*	§§	VO (EG) Anh. A

Forts. Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde (Abfrage am 05.11.2012) mit Ergänzungen

Art	Vorkommen im Kreis Warendorf	Bereich Ostring Ennigerloh	Erhaltung (ATL)	RL Naturraum	RL NRW	RL D	Streng gesch.	FFH-RL / VS-RL / VO (EG)
Vögel		Laumeier, 2007		WB/WT				Sonstiges
Mehlschwalbe	5000-10000	Brutvogel	G↓	3	3S	V		Koloniebrüter
Mittelspecht	51-100	-	G	*	V	*		VS-RL Anh. I
Nachtigall	101-500	Brutvogel	G	3	3	*		VS-RL Art. 4 (2)
Neuntöter	11-50	-	U	2	VS	*		VS-RL Anh. I
Pirol	11-50	-	U	1	1	V		
Rauchschwalbe	5000-10000	Brutvogel	G↓	3	3S	V		Koloniebrüter
Rebhuhn	501-1000	Brutvogel	U	3S	2S	2		VS-RL Anh. I
Rohrweihe	1-10	Nahrungsgast	U	*S	3S	*	§§	VS-RL Anh. I VO (EG) Anh. A
Rotmilan	7-8	Nahrungsgast	S	3	3	*	§§	VS-RL Anh. I VO (EG) Anh. A
Schleiereule	Keine Angabe	Brutvogel	G	*S	*S	*	§§	VO (EG) Anh. A
Schwarzmilan	Keine Angabe	-	S	R	R	*	§§	VS-RL Anh. I
Schwarzspecht	Keine Angabe	-	G	*	*S	*	§§	VS-RL Anh. I
Sperber	Keine Angabe	Nahrungsgast	G	*	*	*	§§	VO (EG) Anh. A
Steinkauz	101-500	Nahrungsgast	G	3S	3S	2	§§	VO (EG) Anh. A
Teichrohrsänger	101-500	-	G	*	*	*		
Turmfalke	101-500	Nahrungsgast	G	VS	VS	*	§§	VO (EG) Anh. A
Turteltaube	Keine Angabe	Brutvogel	U↓	2	2	3	§§	VO (EG) Anh. A
Uferschwalbe	Keine Angabe	-	G	V	VS	*	§§	Koloniebrüter VS-RL Art. 4 (2)
Wachtel	Keine Angabe	-	U	2S	2S	*		VS-RL Anh. II
<i>Wachtelkönig</i>	-	Brutverdacht 2007	S	1S	1S	2		VS-RL Anh. I
Waldkauz	501-1000	Brutvogel	G	*	*	*	§§	VO (EG) Anh. A
Waldohreule	Keine Angabe	Brutvogel	G	3	3	*	§§	VO (EG) Anh. A
Wespenbussard	Keine Angabe	Durchzügler	U	2	2	V	§§	VS-RL Anh. I VO (EG) Anh. A
Wiesenpieper	Keine Angabe	Durchzügler	G↓	2	2S	V		VS-RL Art. 4 (2)

Forts. Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde (Abfrage am 05.11.2012) mit Ergänzungen

Art	Vorkommen im Kreis Warendorf	Bereich Ostring Ennigerloh	Erhaltung (ATL)	RL Naturraum	RL NRW	RL D	Streng gesch.	FFH-RL / VS-RL / VO (EG)
Amphibien und Reptilien		Laumeier, 2007		WB/WT				FFH-RL
Kammolch	>=30	Im Nordosten B-Plan Nr. 52	G	3	3	V	§§	Anh. II, Anh. IV
Laubfrosch	>=30	Östlich B-Plan Nr. 52	U↑	2S	2S	3	§§	Anh. IV
<i>Zauneidechse</i>	-	Wald Osterfelder Straße	G↓	2	2	3	§§	Anh. IV

Erläuterungen zur Tabelle 1:

Ergänzte Arten der faunistischen Kartierungen für den Bereich Ostring Ennigerloh: *kursiv*

Vorkommen im Kreis Warendorf: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen und Städten in NRW, Stand: 16.07.2012, LANUV

Erhaltung: Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region):

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

TL = Tiefland; WB/WT = Westfälische Bucht / Westfälisches Tiefland

Rote-Liste-Kategorien:

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 vom Aussterben bedroht | D Daten unzureichend |
| 2 stark gefährdet | G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes |
| 3 gefährdet | R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet |
| * ungefährdet | S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet |
| V Vorwarnliste | |

§§ streng geschützte Arten: Arten in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Vögel) bzw. in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) (Säugetiere, Amphibien, Reptilien)

VS-RL: Vogelschutz-Richtlinie

3.2 Amphibien und Reptilien

Für das Messtischblatt sind die Amphibienarten Kammolch und Laubfrosch aufgeführt. Kammolch und Laubfrosch sind im Naturraum und in NRW gefährdete bzw. stark gefährdete Arten. Das nördlich des Plangebietes gelegene rechteckige Becken mit Betonrampe ist als Fortpflanzungsgewässer für die beiden Arten ungeeignet, da die Habitatsprüche der Arten aufgrund der fehlenden Naturnähe des Beckens nicht gegeben sind. Darüberhinaus benötigen beide Arten nur gering beschattete bzw. voll sonnenexponierte Laichgewässer, so dass das vollständig von Gehölzen umgebene Becken nicht geeignet ist.

Das Becken könnte möglicherweise als Fortpflanzungsgewässer von Grasfrosch oder Erdkröte aufgesucht werden, die jedoch nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören. Darüber hinaus bleibt das Becken mit Gehölzsaum erhalten, so dass es als Fortpflanzungsgewässer für diese weit verbreiteten Amphibienarten dienen kann.

Bei den im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 52 "Ostring Ennigerloh" durchgeführten Kartierungen wurde im Bereich des Schleeberges südwestlich des Plangebietes ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt (Laumeier, 2007), die dort extensive Weiden und Grabenränder besiedelt. Da das Plangebiet durch intensive Ackernutzung gekennzeichnet ist, ist ein Vorkommen der Zauneidechse unwahrscheinlich.

3.3 Vögel

Nach dem BNatSchG bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die streng geschützten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten gehören jedoch auch zahlreiche "Allerweltsarten" (Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Aus diesem Grund hat das LANUV für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl getroffen, die sog. "planungsrelevanten" Arten.

Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

Zu den planungsrelevanten Arten gehören neben den streng geschützten Arten alle besonders geschützten Arten, die in der Roten Liste in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind sowie zusätzlich alle Koloniebrüter (siehe Infosystem "Geschützte Arten" LANUV, 2012).

Nach dem Messtischblatt (mit Ergänzungen) ist ein Auftreten von insgesamt 35 Brutvogelarten im Raum Ennigerloh möglich (siehe Tab. 1). Bei den Kartierungen zum Ostring wurden 24 Arten als Brutvögel, Nahrungsgäste oder Durchzügler festgestellt (siehe Abb. 3).

■ Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufhebung des östlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48 "Auf dem Schleeberg" in Ennigerloh

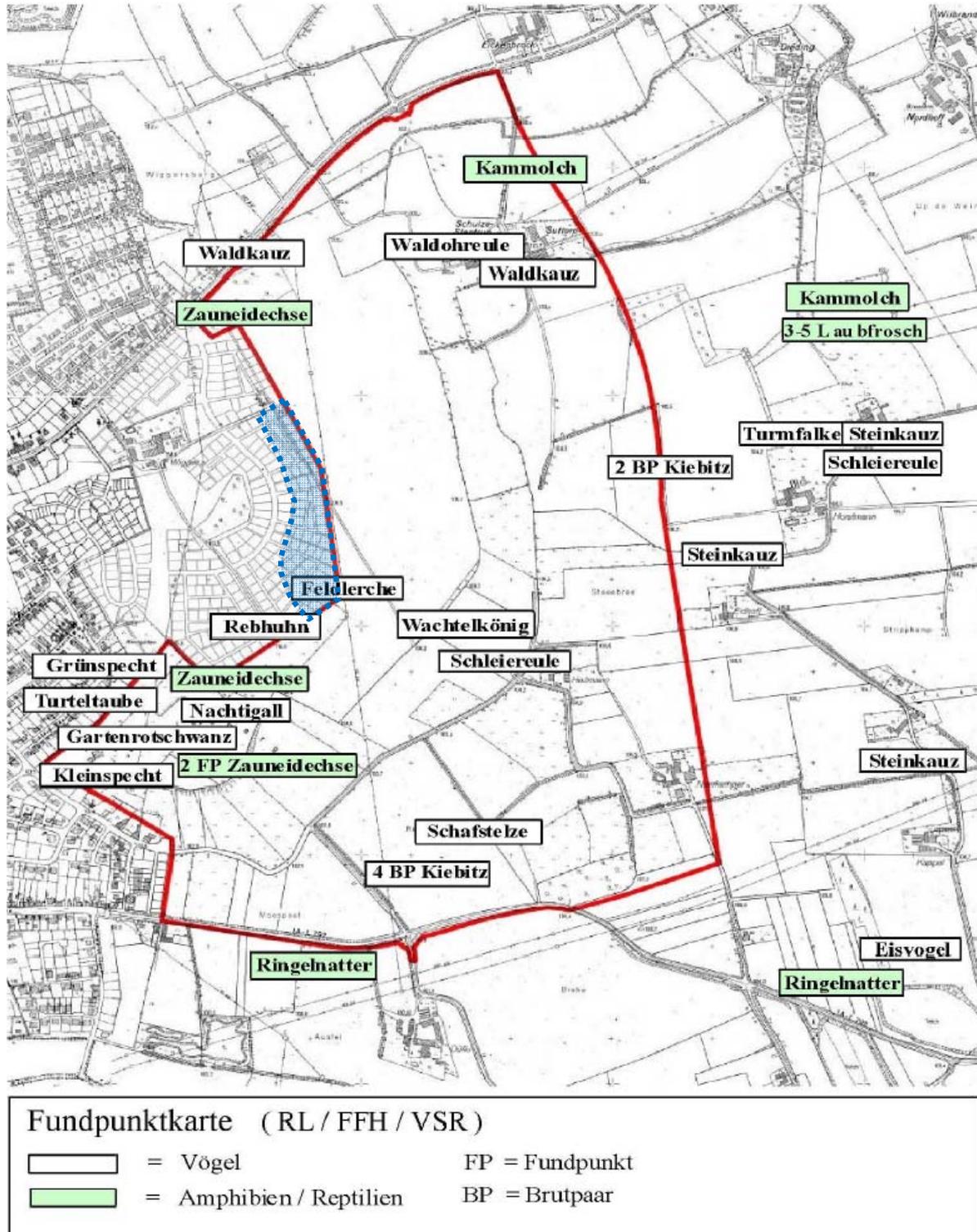


Abb. 3: Fundpunktkarte zur Avi- und Herpetofauna Ostring Ennigerloh (Numenius, 2007) mit Aufhebungsbereich

Aufgrund der vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet kann das Vorkommen einer Vielzahl dieser Arten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Für die Feuchtgebiets-Arten Großer Brachvogel, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Rohrweihe und Teichrohrsänger sind die Lebensraumstrukturen auf dem Gelände aufgrund fehlender geeigneter Feuchtgebiete, Gewässer- und Uferstrukturen als Brutplätze ungeeignet. Der auch abseits von Gewässern nistende Flussregenpfeifer benötigt vegetationsarme, offene Schotter oder Brachestrukturen, die ebenfalls nicht auf dem Gelände vorhanden sind. Bei den Kartierungen zum Ostring sind von den genannten Arten Eisvogel und Rohrweihe lediglich als Nahrungsgäste im Jahr 2007 nachgewiesen worden.

Für die Spechtarten fehlen alte Laubbäume für die Anlage der Bruthöhlen. Für den Kleinspecht gelang bei den avifaunistischen Kartierungen zum Ostring ein unsicherer Nachweis am Schleeberg (siehe Abb. 3); für die Anlage der Brutröhre geeignetes Weich- oder Totholz ist im Plangebiet nicht vorhanden.

Als Charakterarten der dörflichen Siedlungen benötigen Mehl- und Rauchschnalben Gebäude für die Anlage der Lehmester und insektenreiche Nahrungsflächen im Umfeld, so dass Brutvorkommen im Bereich des Gehöftes Wigger (nordwestlich des Plangebietes) nicht auszuschließen sind. Durch die Überbauung der ehemals nordwestlich des Gehöfts vorhandenen Weideflächen sind insektenreiche Nahrungsflächen im direkten Umfeld zwar verloren gegangen, jedoch könnten die südlich des Gehöftes angelegten Grünlandflächen sowie die östlich und südöstlich angrenzenden Ackerflächen als Nahrungsflächen dienen.

Der aktuell nicht für das Meßtischblatt aufgeführte Wachtelkönig wurde 2007 zweifach bei den faunistischen Erfassungen zum Ostring in einer Entfernung von ca. 200 m südöstlich des Plangebietes (siehe Abb. 3) verhört, konnte jedoch 2008 bei einer erneuten Untersuchung nicht bestätigt werden. Es handelte sich um ein isoliertes Vorkommen innerhalb des westfälischen Verbreitungsgebietes in einem Invasionsjahr, in dem die Tiere ihre Reviere neu begründen wollten (Laumeier, 2008). Ein Vorkommen der in NRW vom Aussterben bedrohten, nur sehr lokal vorkommenden Art ist daher auch für das Plangebiet nicht anzunehmen.

Sämtliche Greifvögel und Eulen sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt und damit streng geschützte Arten. Die Jagdgebiete der genannten Greifvogelarten reichen von 1,5 - 10 km² je nach Art und Nahrungsangebot, so dass die im Plangebiet vorhandenen ca. 4,7 ha großen Ackerflächen einen untergeordneten Teil des Nahrungshabitats der weitverbreiteten Greifvogelarten (z. B. Mäusebussard, Turmfalke) bilden können. Brutvorkommen der genannten Arten im Plangebiet selbst sind dagegen auszuschließen, da geeignete Altholzbestände (Horstbäume bzw. Höhlenbäume) und Gebäude (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme) fehlen. Dasselbe gilt für die Eulen (Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule).

Die Schleiereule, die als gebäudebrütende Art die menschlichen Siedlungsbereiche zum Brüten nutzt, wurde 2007 bei den Kartierungen zum Ostring Ennigerloh an dem ca. 450 m südöstlich gelegenen Hof Heitmann nachgewiesen (siehe Abb. 3) und könnte auch im Bereich der Gehöftanlage Wigger vorkommen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz bevorzugt die Schleiereule störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An-

und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen), so dass sie während ihrer nächtlichen Jagdflüge auf den landwirtschaftlichen Flächen nach Kleinsäugern jagen kann.

Im Wäldchen an der Ostfelder Straße sowie im Bereich des Hofes Sutorp wurden 2007 zwei Waldkauz-Paare nachgewiesen; im Bereich des Hofes Schulze-Stentrup eine Waldohreule (beide Höfe ca. 500 m nordöstlich des Plangebiets, siehe Abb. 3) festgestellt. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 (100) ha erreichen. Das Nahrungsspektrum der beiden Arten besteht zu einem hohen Anteil aus Kleinsäugern (vor allem Feld- und Wühlmäusen).

Für die Singvogelarten des strukturreichen Offenlandes wie Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz und Rebhuhn sind Brutvorkommen insbesondere im südlichen Teil des Plangebiets nicht auszuschließen, da hier eine Grünlandfläche mit Saumstrukturen angrenzt. Bei den avifaunistischen Kartierungen zum Ostring konnten für den südlichen Rand des Plangebiets Rebhuhn und Feldlerche nachgewiesen werden (siehe Abb. 3).

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Grundsätzliche Auswirkungen

Der Bebauungsplan Nr. 48 "Auf dem Schleeberg" setzt für den Aufhebungsbereich allgemeine Wohngebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 fest; es sind freistehende Einfamilienhäuser einschl. Erschließung sowie kleine öffentliche Grünflächen (Spielplätze) geplant. Im Rahmen der Aufhebung ist gegenüber dem B-Plan Nr. 48 eine Zurücknahme der Baugebiete am östlichen Rand zugunsten "Flächen für die Landwirtschaft" vorgesehen.

4.2 Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung

Mit der Zurücknahme der Baugebiete am östlichen Rand des Bebauungsplan-Gebietes Nr. 48 "Auf dem Schleeberg" und der Festsetzung von "Flächen für die Landwirtschaft" für den Aufhebungsbereich wird die vorhandene landwirtschaftliche Flächennutzung (zurzeit Ackerbau) beibehalten. Damit werden auch die Nahrungs- und Bruthabitate der am südlichen Rand des Plangebiets 2007 nachgewiesenen Leitarten der Felder Rebhuhn und Feldlerche erhalten. Die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung von Tieren sowie der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 treten nicht ein.

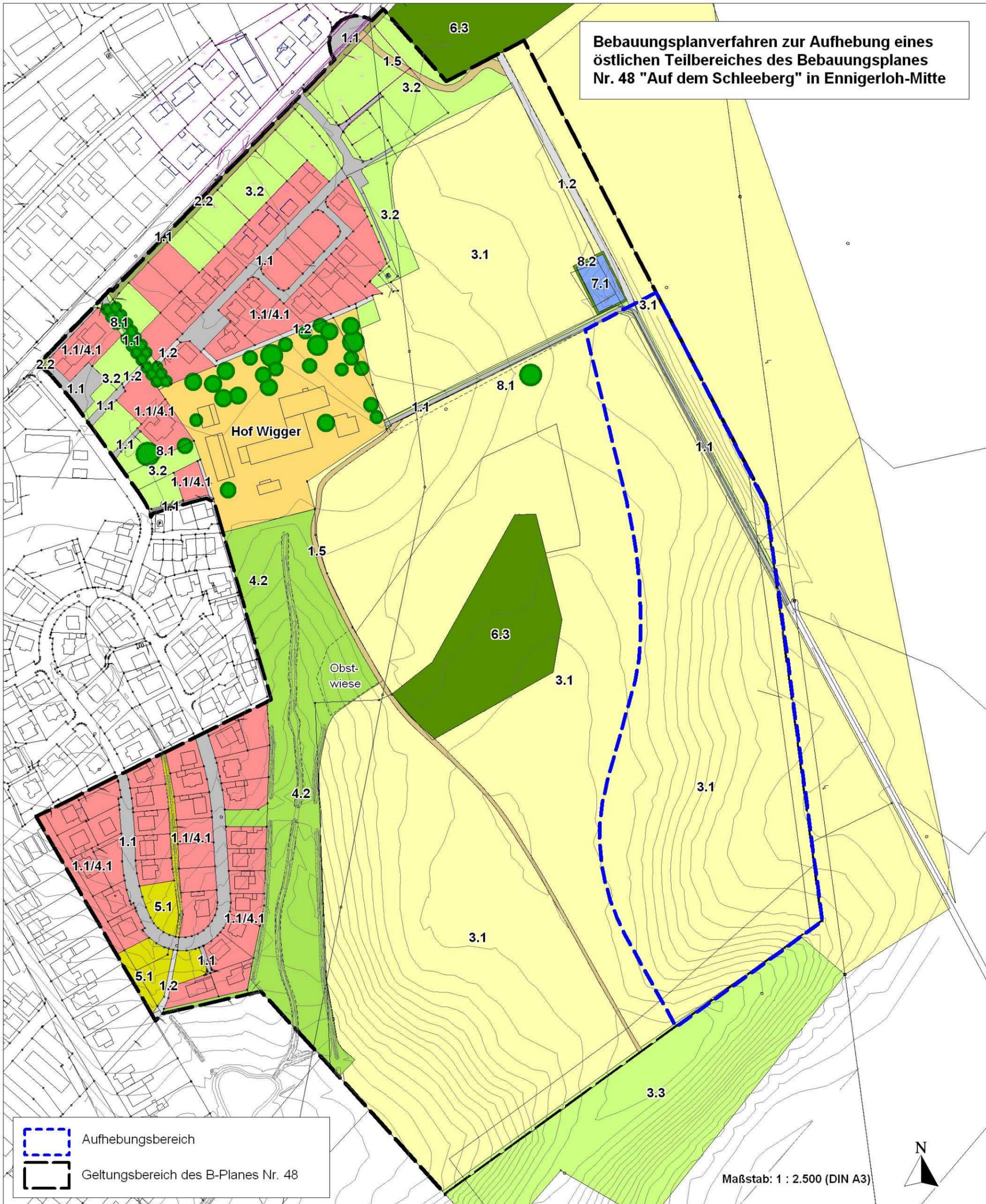
Mit der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung werden auch Nahrungsflächen für die im Umfeld brütenden Eulenarten (Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule 2007 nachgewiesen) sowie für die Greifvogelarten mit großem Aktionsradius erhalten. Die ökologische Funktion der Jagdhabitate bleibt in räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Aufhebung eines östlichen Teilraumes des B-Planes Nr. 48 mit einer Zurücknahme der Baugebiete zugunsten von "Flächen für die Landwirtschaft" keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

5. LITERATUR

- DENSE & LORENZ (2007): Untersuchungen zu den Fledermäusen im Bereich des geplanten Ostringes, Ennigerloh, Osnabrück.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.
- LANUV (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW. Stand 16.07.2012. - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. - http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW10-Saeugetiere.pdf
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"
- NUMENIUS (2007): Ökologische Bestandsaufnahmen zur UVS "Ostring Ennigerloh" - Untersuchungen zur Avi- und Herpetofauna - , Delbrück.
- NUMENIUS (2008): Bestandserfassung des Wachtelkönig (Crex crex) zur UVS "Ostring Ennigerloh", Delbrück.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. – Neue Brehm Bücherei 648.

Bebauungsplanverfahren zur Aufhebung eines östlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48 "Auf dem Schleeberg" in Ennigerloh-Mitte



 Aufhebungsbereich
 Geltungsbereich des B-Planes Nr. 48

Bestand Biotoptypen (Codes nach Warendorfer Modell, Fassung 2012)		
Versiegelte und teilversiegelte Flächen		
 1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude)	
 1.1	Versiegelte Fläche (Pflaster, Asphalt, etc.)	
 1.2	Wassergebundene Decken, Schotterflächen	
 1.5	Unbefestigte Feld- oder Waldwege	
Begleitvegetation		
 2.2	Straßenbegleitgrün, tlw. mit Strauchhecken	
Landwirtschaftliche Nutzflächen		
 3.1	Ackerflächen	
 3.2	Fettwiesen, ruderalisiert; in Wohngebieten	
 3.3	Extensivgrünland	
Grünflächen		
 4.1	Gartenflächen, private Grünflächen	
 4.2	Grün- und Parkanlagen mit Extensivrasen, Grasmulden, Baum- und Strauchgruppen	
Brachen		
 5.1	Brach-, Sukzessionsflächen < 5 Jahre	
Wald/Gehölze		
 6.3	Laubwald, mit bodenständigen Gehölzen (v. a. Stiel-Eichen)	
 7.8/8.2	Angelegtes Becken mit Gehölzsaum	
 8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen (Stiel-Eiche, Roter Spitz-Ahorn etc.)	

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Hinweis auf andere Unterlagen.

Die Grundstücksgesellschaft Ennigerloh Süd-Osten mbH (GESO) beabsichtigt - auf Grundlage des vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Ennigerloh am 16.04.2012 bestätigten städtebaulichen Rahmenplanes - die bisherige städtebauliche Planung "Auf dem Schleeberg" in geänderter Form neu zu entwickeln. Für den östlichen Teilbereich ist ein Bebauungsplanverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48 geplant, so dass hier zukünftig der § 35 BauGB wirksam sein wird.

Das Plangebiet (= Aufhebungsbereich) befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Stadt Ennigerloh südlich der Osterfelder Straße (K2) nordöstlich des Schleeberges. Das ca. 4,8 ha große Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (vorwiegend Getreideanbau) einzustufen. Die Ackerfläche wird im Nordosten von einem asphaltierten Wirtschaftsweg durchzogen; entlang des Weges sind zu den Ackerflächen hin schmale Säume als Grasstreifen ausgebildet. Gehölzbestände kommen im Plangebiet nicht vor.

Mit der Zurücknahme der Baugebiete am östlichen Rand des Bebauungsplan-Gebietes Nr. 48 "Auf dem Schleeberg" und der Festsetzung von "Flächen für die Landwirtschaft" für den Aufhebungsbereich wird die vorhandene landwirtschaftliche Flächennutzung (zurzeit Ackerbau) beibehalten.